

## MEHRWERTSTEUER

## Mehrwertsteuer – Satzreduktion per 1. Januar 2018

Informationen im Zusammenhang mit dem neuen Mehrwertsteuersatz

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurden der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Dadurch werden die MWST-Sätze per 1. Januar 2018 wie folgt angepasst:

	Normalsatz	Sondersatz für Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
<b>Aktuelle Steuersätze</b>	8.0%	3.8%	2.5%
<b>Auslaufende IV Zusatzfinanzierung</b> 31.12.2017	-0.4%	-0.2%	-0.1%
<b>Steuererhöhung FABI</b> 01.01.2018 – 31.12.2030	0.1%	0.1%	0.1%
<b>Stand 01.01.2018</b> ohne Reform Altersvorsorge 2020	7.7%	3.7%	2.5%

### Was gilt es zu beachten?

#### Debitorenrechnungen

Welcher Satz wann anzuwenden ist, hängt einzig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung ab. Das Datum der Zahlung oder der Rechnungsstellung ist nicht relevant. Jahresübergreifende Aufträge sind somit bei der Rechnungsstellung periodengerecht aufzuteilen. Auf den Rechnungen ist deutlich auszuweisen wann die Leistungserbringung erfolgte. Sämtliche Leistungen bis 31. Dezember 2017 sind mit den alten Steuersätzen und alle Leistungen ab 1. Januar 2018 mit den neuen Sätzen abzurechnen.

#### Kreditorenrechnungen

Gleiches gilt für Kreditorenrechnungen. Für in Anspruch genommene Leistungen ab 1. Januar 2018 sind die neuen MWST Sätze anzuwenden. Wir empfehlen ihnen, die erhaltenen Rechnungen auf den korrekten MWST Satz zu prüfen und allfällige

Unstimmigkeiten den Lieferanten mitzuteilen und eine neue Rechnung anzufordern. Vergessen Sie nicht, erfasste Daueraufträge wie Miete, Telefon, Leasing etc. im Onlinebanking anzupassen.

#### Umstellung der EDV

Je nach Softwareanbieter wird ein automatisches Update erfolgen. Wurden Sie noch nicht von Ihrem Softwareanbieter über die notwendigen Anpassungen orientiert, empfehlen wir Ihnen diesen zu kontaktieren.

#### MWST-Abrechnungsformular

Das Abrechnungsformular wird ab dem 4. Quartal 2017 inhaltlich angepasst damit die periodengerechte Deklaration vorgenommen werden kann.

### Saldosteuersätze ab 1.1.2018

Ebenso werden 8 von 10 Saldosteuersätzen ab 1. Januar 2018 tiefer ausfallen:

Bisherige Sätze in Prozent	Sätze ab 1.1.2018 in Prozent
0.1	0.1
0.6	0.6
1.3	1.2
2.1	2.0
2.9	2.8
3.7	3.5
4.4	4.3
5.2	5.1
6.1	5.9
6.7	6.5

Bereits auf dem MWST-Formular ab dem 4. Quartal 2017 werden die für Sie geltenden neuen Sätze ebenfalls auf dem Formular aufgedruckt sein. Details können dem Vorabdruck der ab 1. Januar 2018 geltenden Verordnung entnommen werden. [Hier](#) gelangen Sie zu den detaillierten Informationen des Bundes.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter von Trewitax gerne zur Verfügung. Generell verweisen wir auch auf die [Publikation](#) der Eidgenössischen Steuerverwaltung.



Trewitax ist eine Allianz rechtlich selbständiger und wirtschaftlich unabhängiger Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Unternehmensberater.

[www.trewitax.ch](http://www.trewitax.ch)

■ Trewitax Kreuzlingen AG  
Hauptstrasse 14  
CH - 8280 Kreuzlingen  
Telefon | +41 71 677 97 37  
[kreuzlingen@trewitax.ch](mailto:kreuzlingen@trewitax.ch)

■ Trewitax St. Gallen AG  
Teufenerstrasse 25  
CH - 9000 St. Gallen  
Telefon | +41 71 282 37 37  
[st.gallen@trewitax.ch](mailto:st.gallen@trewitax.ch)

■ Trewitax Zürich AG  
Uraniastrasse 18  
CH - 8001 Zürich  
Telefon | +41 44 225 60 00  
[zuerich@trewitax.ch](mailto:zuerich@trewitax.ch)

■ Weitere Standorte  
Singen (DE)  
Dornbirn (AT)

Impressum

»Trewitax informiert« erscheint in unregelmässigen Abständen mehrmals im Jahr.

Herausgeber | Trewitax AG  
DTP | [iezzi.tv](http://iezzi.tv), Zürich